

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben beantragte die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in Form von

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m

in: **99869 Nesselal**
Flur: **7**

Gemarkung: **Hochheim**
Flurstücke: **19 und 33/1.**

Die WEA werden im Repowering zu mehreren rückzubauenden Bestandsanlagen in der Gemarkung Hochheim, insbesondere der WEA HH04 in der Flur 6, Flurstück 39/2 beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Anhanges zum UVPG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG, aufgrund der kumulierenden Wirkung im Zusammenhang mit weiteren im Windfeld am Standort genehmigten und beantragten WEA.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird bekannt gegeben:

Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde und überschlägiger Prüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Eine Einhaltung von Immissionsrichtwerten gegenüber nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (z. B. Schall, Schattenwurf, Turbulenzen) wird durch entsprechende technische Ausrüstung der WEA sichergestellt. Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden durch naturschutzfachliche Festsetzungen begrenzt bzw. ausgeglichen. Geschützte Biotope und sonstige naturschutz- und wasserrechtlich geschützte Gebiete werden durch die räumlich begrenzten Auswirkungen nicht gefährdet bzw. sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Gotha, Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, nach Voranmeldung zugänglich.

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.


Eckert
Landrat

Gotha, den **14. 05. 2020**